

INCOTERMS 2000 im Detail

INHALT

CONTENTS

Incoterms 2000

Incoterms 2000

1. FXW	AB WERK (...benannter Ort)	EX WORKS (...named place)
2. FCA	FREI FRACHTFÜHRER (...benannter Ort)	FREE CARRIER (...named place)
3. FAS	FREI LÄNGSSEITE SEESCHIFF (...benannter Verschiffungshafen)	FREE ALONGSIDE SHIP (...named port of shipment)
4. FOB	FREI AN BORD (...benannter Verschiffungshafen)	FREE ON BOARD (...named port of shipment)
5. CFR	KOSTEN UND FRACHT (...benannter Bestimmungshafen)	COST AND FREIGHT (...named port of destination)
6. CIF	KOSTEN; VERSICHERUNG UND FRACHT (...benannter Bestimmungshafen)	COST; INSURANCE AND FREIGHT (...named port of destination)
7. CPT	FRACHTFREI (...benannter Bestimmungsort)	CARRIAGE PAID TO (...named place of destination)
8. CIP	FRACHTFREI VERSICHERT (...benannter Bestimmungsort)	CARRIAGE AND INSURANCE PAID TO (...named place of destination)
9. DAF	GELIEFERT GRENZE (...benannter Ort)	DELIVERED AT FRONTIER (...named place)
10. DES	GELIEFERT AB SCHIFF (...benannter Ort)	DELIVERED EX SHIP (...named place)
11. DEQ	GELIEFERT AB KAI (...benannter Bestimmungshafen)	DELIVERED EX QUAY (...named port of destination)
12. DDU	GELIEFERT UNVERZOLLT (...benannter Bestimmungsort)	DELIVERED DUTY UNPAID (...named place of destination)
13. DDP	GELIEFERT VERZOLLT (...benannter Bestimmungsort)	DELIVERED DUTY PAID (...named place of destination)

Folgende Incoterms werden kurz beschrieben:

E-Gruppe; Abholklausel:

Käufer trägt Kosten und Risiko des gesamten Transports, einschließlich der Zölle.

EXW ex works (...named place) 1 ab Werk (...benannter Ort)

F-Gruppe; Haupttransport wird vom Käufer bezahlt:

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben.

FCA free carrier (...named place) 1 frei Frachtführer (...benannter Ort)

FAS free alongside ship (...named port of shipment) 1 frei Längsseite Schiff
(..benannter Verschiffungshafen)

FOB free on board (...named port of shipment) 1 frei an Bord (..benannter
Verschiffungshafen)

C-Gruppe; Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt:

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschließen (=> Fracht ist im Kaufpreis enthalten). Er trägt allerdings nicht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder zusätzlicher Kosten, die auf Ereignisse nach dem Abtransport zurückzuführen sind.

-CFR cost and freight (...named port of destination) 1 Kosten und Fracht
(.. benannter Bestimmungshafen)

-CIF cost, insurance and freight (...named port of destination) 1 Kosten,
Versicherung und Fracht (.. benannter Bestimmungshafen)

-CPT carriage paid to (...named place of destination) 1 frachtfrei (..benannter
Bestimmungsort)

-CIP carriage and insurance paid to (...named place of destination) 1 frachtfrei,
versichert (.. benannter Bestimmungsort)

D-Gruppe; Ankunfts Klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

- DAF** delivered at frontier (...named place) 1 *geliefert Grenze (..benannter Ort)*
- DES** delivered ex ship (...named port of destination) 1 *geliefert ab Schiff (..benannter Bestimmungshafen)*
- DEQ** delivered ex quay (duty paid) (...named port of destination) 1 *geliefert ab Kai (verzollt) (.. benannter Bestimmungshafen)*
- DDU** delivered duty unpaid (...named place of destination) 1 *geliefert unverzollt (..benannter Ort)*
- DDP** delivered duty paid (named place of destination) 1 *geliefert verzollt*

Incoterm-Klausel: EXW

E-Gruppe; Abholklausel:

Käufer trägt Kosten und Risiko des gesamten Transports, einschließlich der Zölle.

EXW: ab Werk (...benannter Ort) - ex Works (...named place)

Transportart: gültig für alle Transportarten

Formalitäten / Lizenzen

Sämtliche Formalitäten für die Aus- und Einfuhr (Bewilligungen/ Zollabwicklungen) der Waren werden durch den Käufer durchgeführt.

Lieferung

Der Käufer stellt dem Verkäufer die Waren zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt auf seinem Werksgelände zur Verfügung. Wird nichts anders lautendes vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet die Waren auf das zur Verfügung gestellte Beförderungsmittel zu laden. Der Verkäufer hat die Verpflichtung zur Abnahme der Waren zum vereinbarten Zeitpunkt.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Käufer übernimmt alle Gefahren (Risiko) des Verlustes oder der Beschädigung der Waren, ab der Übernahme der Waren beim Verkäufer.

Kostenteilung

Der Käufer trägt alle Kosten nach der Bereitstellung der Waren auf dem Werksgelände des Verkäufers. Hierzu gehören:

Transportkosten
Zölle, Steuern sowie andere öffentlichen Abgaben
Kosten für Zollformalitäten für Ein- und Ausfuhr
Versicherungen
Kosten für Verlust, Schäden, Verspätungen, etc.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Käufer muss dem Verkäufer die Warenübernahme bestätigen.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität vor der Übergabe der Waren an den Käufer durchführen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: FCA

F-Gruppe; Haupttransport wird vom Käufer bezahlt:

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben.

FCA: free carrier (...named place) 1 *frei Frachtführer (...benannter Ort)*

Transportart: gültig für alle Transportarten

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Ausfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Ausfuhr beschaffen. Er hat die zur Ausführung der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen.

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer) durchzuführen.

Lieferung

Der Verkäufer hat die zur Ausfuhr freigemachte Ware dem vom Käufer benannten Frachtführer, am benannten Ort (Stelle) zu übergeben. Zu diesem Zeitpunkt hat er seine Lieferverpflichtung erfüllt.

Die Lieferung an den Frachtführer ist erfüllt:

Eisenbahntransport:

Bei einer vollen Waggonladung/ Containerladung hat der Verkäufer den Waggon zu beladen. Die Lieferung ist abgeschlossen, wenn die Eisenbahn den Waggon übernimmt. Handelt es sich nicht um eine volle Waggonladung/ Containerladung ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Ware an der Güterannahmestelle der Bahn übergeben worden ist.

Straßentransport:

Die Lieferung ist abgeschlossen, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Wird die Verladung beim Verkäufer durchgeführt ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Ware verladen ist.

Binnenschifftransport:

Wenn die Verladung beim Verkäufer stattfindet, ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Ware verladen wurde. Andernfalls ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist.

Seetransport:

Bei vollen Containerladungen ist die Lieferung abgeschlossen, wenn der Container an den Seefrachtführer bzw. an das beauftragte Hafenterminal übergeben worden ist. Bei kleineren Ladungen (LCL) sowie nicht in Containern zu befördernden Waren, ist die Lieferung abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Waren am Hafenterminal des Seefrachtführers übergeben hat.

Luftransport:

Die Lieferung ist abgeschlossen, wenn die Ware dem Luftfrachtführer oder dessen Beauftragten übergeben worden ist.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Risiko-/ Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer ist vollzogen, wenn die Ware gemäß Kapitel "Lieferung" als geliefert gilt.

Kostenteilung

Verkäufer:

Alle Kosten bis die Ware als übergeben gilt.

Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind.

Käufer:

Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen.

Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr der Waren sowie den Transport durch Drittländer notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer alle Dokumente zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität vor der Übergabe der Waren an den Käufer durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen).

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: FAS

F-Gruppe; Haupttransport wird vom Käufer bezahlt:

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben.

FAS: free alongside ship (...named port of shipment) 1 *frei Längsseite Schiff (..benannter Verschiffungshafen)*

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Formalitäten / Lizenzen

Verkäufer: Auf Verlangen des Käufer und auf dessen Kosten und Gefahr (Risiko) den Käufer bei der Beschaffung aller für die Ausfuhr notwendigen Papiere zu unterstützen.

Käufer: Auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Aus- und Einfuhr der Waren zu organisieren (ggf. auch den Transport durch Drittländer).

Lieferung

Der Verkäufer muss zum vereinbarten Zeitpunkt die Ware am vom Käufer genannten Ladeplatz des genannten Verschiffungshafen anliefern.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Risiko-/Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer ist vollzogen, wenn die Ware gemäß Kapitel "Lieferung" als geliefert gilt.

Kostenteilung Verkäufer:

Transport bis zum Verschiffungshafen und Bereitstellung Längsseite Schiff.

Käufer:

-Alle Kosten nach der Lieferung frei Längsseite Schiff durch den Verkäufer

Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Aus- und Einfuhr der Waren (auch für Transporte durch Drittländer) anfallen.
- Kosten für die Unterstützung des Verkäufers bei der Ausfuhr.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer alle Dokumente zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln (DFÜ).

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität vor der Übergabe der Waren an den Käufer durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen).

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr bei der Erstellung aller zusätzlichen für die Abwicklung erforderlichen Dokumente unterstützen.

Incoterm-Klausel: FOB

F-Gruppe; Haupttransport wird vom Käufer bezahlt:

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben.

FOB: free on board (...named port of shipment) 1 *frei an Bord (...benannter Verschiffungshafen)*

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Ausfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Ausfuhr beschaffen. Er hat die zur Ausführung der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen.

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer) durchzuführen.

Lieferung

Der Verkäufer hat die Ware an Bord des vom Käufer genannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen und zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt alle Gefahren (Risiken) des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, bis die Schiffsreling des benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen überschritten wurde. Danach trägt diese Gefahren der Käufer.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Alle Kosten die entstehen bis die Ware die Schiffsreling überschritten hat.
- Kosten für Zollformalitäten, Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben die für die Ausfuhr notwendig sind.

Käufer:

- Alle Kosten, die entstehen ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware die Schiffsreling überschritten hat.
- Kosten für Zollformalitäten, Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr notwendig sind (auch für den Transport durch Drittländer).

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer das Dokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln. Ist dieses Dokument nicht das Transportdokument, hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Kosten und Risiko weitere Dokumente die für die Abwicklung erforderlich sind, auszustellen.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität vor der Übergabe der Waren an den Käufer durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen).

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessene Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: CFR

C-Gruppe; Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt:

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag für den Haupttransport abzuschließen (=> Fracht zum Bestimmungshafen ist im Kaufpreis enthalten). Er trägt allerdings nicht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder zusätzlicher Kosten, die auf Ereignisse nach dem Überschreiten der Ware der Schiffsreling im Verschiffungshafen zurückzuführen sind.

CFR: cost and freight (...named port of destination) 1 *Kosten und Fracht*
(... *benannter Bestimmungshafen*)

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Ausfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Ausfuhr beschaffen. Er hat die zur Ausführung der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen.

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer) durchzuführen.

Lieferung

Der Verkäufer schließt den Beförderungsvertrag um die Ware zum vom Käufer benannten Bestimmungshafen zu transportieren.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, bis diese die Schiffsreling im Verschiffungshafen überschritten hat. Danach trägt der Käufer alle Gefahren / Risiken des verbleibenden Transports bis zum Bestimmungsort.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Kosten für Vor- und Haupttransport inkl. Verladung im Verschiffungshafen - Ausladungskosten im Bestimmungshafen
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind.

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer im Verschiffungshafen anfallen (z.B. Kaigebühren im Bestimmungshafen). Ausgenommen hiervon sind die vom Verkäufer getragenen Frachtkosten des Seetransports.
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr der Waren sowie den Transport durch Drittländer notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer alle Dokumente zum Nachweis der erfolgten Lieferung im Bestimmungshafen auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendige, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: CIF

C-Gruppe; Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt:

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag für den Transport zum Bestimmungshafen abzuschließen (=> Fracht für Haupttransport ist im Kaufpreis enthalten). Er trägt allerdings nicht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder zusätzlicher Kosten, die auf Ereignisse nach dem Abtransport zurückzuführen sind.

CIF: cost, insurance and freight (...named port of destination) 1 *Kosten, Versicherung und Fracht* (...benannter Bestimmungshafen)

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Die CIF -Klausel entspricht der CFR-Klausel mit der Ausnahme, dass der Verkäufer auch die Seetransportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen hat. Der Verkäufer ist allerdings nur verpflichtet, eine Versicherung zu Mindestbedingungen abzuschließen.

Incoterm-Klausel: CPT

C-Gruppe; Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt:

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag für den Transport zum Bestimmungsort abzuschließen (=> Fracht für den Haupttransport ist im Kaufpreis enthalten). Er trägt allerdings nicht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder zusätzlicher Kosten, die auf Ereignisse nach der Übergabe an den Frachtführer zurückzuführen sind.

CPT: carriage paid to (...named place of destination) 1 *frachtfrei*

Transportart: gültig für alle Transportarten

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Ausfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Ausfuhr beschaffen. Er hat die zur Ausführung der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen.

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer) durchzuführen.

Lieferung

Der Verkäufer schließt den Beförderungsvertrag, um die Ware zum vom Käufer benannten Bestimmungsort zu transportieren. Die Ware gilt als geliefert, wenn der Verkäufer die Ware dem Frachtführer, der den Transport zum Bestimmungsort durchführt, übergeben hat. Bei mehreren Frachtführern in der Transportkette zum Bestimmungsort, ist dies der erste Frachtführer, der die Ware übernimmt.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis diese dem Frachtführer übergeben worden ist. Danach trägt der Käufer alle Gefahren / Risiken des verbleibenden Transports bis zum Bestimmungsort.

Kostenteilung Verkäufer:

- Kosten für Vor und- Haupttransport inkl. Verladung
- Ausladungskosten am Bestimmungsort
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind.

Käufer:

- Alle Kosten, die nach der Übergabe der Ware durch den Verkäufer an den Frachtführer entstehen und nicht durch die vom Verkäufer getragene Fracht abgedeckt sind.
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr der Waren sowie den Transport durch Drittländer notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten dem Käufer das übliche Transportdokument beschaffen/übermitteln (bei DFÜ).

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.
Ausnahme: für die Ausfuhr notwendige, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: CIP

C-Gruppe; Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt:

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag für den Transport zum Bestimmungsort abzuschließen (=> Fracht für Haupttransport ist im Kaufpreis enthalten).. Er trägt allerdings nicht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder zusätzlicher Kosten, die auf Ereignisse nach dem Abtransport zurückzuführen sind.

CIP: carriage and insurance paid to (...named place of destination) 1 *frachtfrei*

Transportart: gültig für alle Transportarten

Die CIP-Klausel entspricht der CPT -Klausel mit der Ausnahme, dass der Verkäufer auch die Versicherung für den Transport zum Bestimmungsort auf eigene Kosten abzuschließen hat. Der Verkäufer ist allerdings nur verpflichtet eine Versicherung zu Mindestbedingungen abzuschließen.

Incoterm-Klausel: DAF

D-Gruppe; Ankunfts-klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

DAF: delivered at frontier (...named place) 1 *geliefert Grenze (..benannter Ort)*

Transportart: gültig für alle Transportarten, hauptsächlich für Eisenbahn- und Straßentransporte

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer beschafft alle für die Ausfuhr notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind um die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen, auf eigene Gefahr (Risiko) und Kosten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen und den Weitertransport zu organisieren.

Lieferung

Der Verkäufer muss dem Käufer die Ware an dem benannten Lieferort an der Grenze zum vereinbarten Zeitpunkt (Frist) übergeben. Ist keine Stelle im Lieferort bestimmt worden, kann der Verkäufer an einer beliebigen Stelle des Lieferorts anliefern.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes bis die Ware am benannten Lieferort an der Grenze geliefert worden ist. Danach geht die Gefahr / das Risiko auf den Käufer über.

Kostenteilung Verkäufer:

- Kosten für Transport zum Lieferort an der Grenze
- ggf. Entladekosten am Lieferort
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind.

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen.
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr der Waren sowie den Weitertransport notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer das übliche Dokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung am benannten Ort auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln. Ggf. muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Kosten ein Durchfrachtdokument für den Transport zum Lieferort beschaffen.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen).

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu Kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendigen, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Auf Verlangen des Verkäufers muss der Käufer auf eigene Kosten und Gefahr Devisengenehmigungen, Zulassungen, sonstige Dokumente oder beglaubigte Kopien davon beschaffen

Incoterm-Klausel: DES

D-Gruppe; Ankunfts-klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

DES: delivered ex ship (...named port of destination) 1 *geliefert ab Schiff (... benannter Bestimmungshafen)*

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer beschafft alle für die Ausfuhr notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind, um die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen, auf eigene Gefahr (Risiko) und Kosten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen und den Weitertransport zu organisieren.

Lieferung

Der Verkäufer muss dem Käufer die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware an Bord des Schiffes im benannten Bestimmungshafen zum vereinbarten Zeitpunkt (Frist) zur Verfügung stellen, so dass sie entladen werden kann.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes bis die Ware im benannten Bestimmungshafen an Bord des Schiffes zur Entladung zur Verfügung gestellt wird. Danach geht die Gefahr / das Risiko auf den Käufer über.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Kosten für Transport zum Bestimmungshafen
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen, inkl. Löschkosten.
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Einfuhr der Waren sowie den Weitertransport notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer den Auslieferungsauftrag und/oder das übliche Transportdokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendige, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: DEQ

D-Gruppe; Ankunfts-klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

DEQ: delivered ex quay (duty paid) (...named port of destination) 1 *geliefert ab Kai (Verzollt) (...benannter Bestimmungshafen)*

Transportart: gültig für See- und Binnenschiffstransport

Die DEQ-Klausel sollte nicht gewählt werden, wenn der Verkäufer die Einfuhrabwicklung nicht selber durchführen kann bzw. durchführen lassen kann. Ggf. "unverzollt" der Klausel hinzufügen.

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer beschafft alle für die Aus- und Einfuhr notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind, um die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen, auf eigene Gefahr (Risiko) und Kosten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Der Käufer muss auf Kosten und Gefahr (Risiko) des Verkäufers jede Hilfe gewähren, um die Einfuhr der Ware durch den Verkäufer ermöglichen zu können.

Lieferung

Der Verkäufer muss dem Käufer die zur Einfuhr freigemachte Ware am Kai des benannten Bestimmungshafen zum vereinbarten Zeitpunkt (Frist) zur Verfügung stellen.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes bis die Ware am Kai des benannten Bestimmungshafen zur Verfügung gestellt wird. Danach geht die Gefahr / das Risiko auf den Käufer über.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Kosten für Transport zum Bestimmungshafen
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben die für die Ein- und Ausfuhr der Waren notwendig sind (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer den Auslieferungsauftrag und/oder das übliche Transportdokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendigen, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf eigene Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Formalitäten der Abwicklung bis zum Kai des Bestimmungshafen zur Verfügung stellen.

Der Käufer muss auf verlangen des Verkäufers und zu dessen Lasten bei der Beschaffung aller für die Einfuhr notwendigen Formalitäten jede Hilfe gewähren.

Incoterm-Klausel: DDU

D-Gruppe; Ankunfts-klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

DDU: delivered duty unpaid (...named place of destination) 1 *geliefert unverzollt*
(.. *.benannter Bestimmungsort*)

Transportart: gültig für alle Transportarten

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer beschafft alle für die Ausfuhr notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind, um die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen, auf eigene Gefahr (Risiko) und Kosten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Der Käufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) die Einfuhrbewilligung oder andere behördliche Genehmigungen für die Einfuhr beschaffen. Er hat die zur Einfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen und den Weitertransport zu organisieren.

Lieferung

Der Verkäufer muss dem Käufer die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware an benannter Stelle des benannten Bestimmungsort im Einfuhrland zum vereinbarten Zeitpunkt (Frist) zur Verfügung stellen.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes bis die Ware am benannten Bestimmungsort geliefert worden ist. Danach geht die Gefahr / das Risiko auf den Käufer über.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Kosten für Transport zum benannten Bestimmungsort
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen.
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben die für die Einfuhr der Waren sowie den Weitertransport notwendig sind.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer den Auslieferungsauftrag und/oder das übliche Transportdokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendigen, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss dem Käufer auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Einfuhr-Formalitäten der zur Verfügung stellen.

Incoterm-Klausel: DDP

D-Gruppe; Ankunfts-klausel:

Die gesamten Transportkosten und das Risiko bis zum definierten Ort im Bestimmungsland werden vom Verkäufer getragen

DDP: delivered duty paid (...named place of destination) 1 *geliefert verzollt (...benannter Bestimmungsart)*

Diese Klausel stellt die Maximalverpflichtung für den Verkäufer dar. Auch die Einfuhrabwicklung wird durch den Verkäufer durchgeführt.

Transportart: gültig für alle Transportarten

Formalitäten / Lizenzen

Der Verkäufer beschafft alle für die Aus- und Einfuhr notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind, um die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen, auf eigene Gefahr (Risiko) und Kosten (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Der Käufer muss auf Verlangen des Verkäufers sowie auf dessen Kosten und Gefahr (Risiko) jede Hilfe, die zur Durchführung der Abwicklung erforderlich ist (insb. bei den Zollabwicklungen) leisten.

Lieferung

Der Verkäufer muss dem Käufer die zur Einfuhr freigemachte Ware an benannter Stelle des benannten Bestimmungsort im Einfuhrland zum vereinbarten Zeitpunkt (Frist) zur Verfügung stellen.

Risiko-/Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr / das Risiko des Verlustes bis die Ware am benannten Bestimmungsort geliefert worden ist. Danach geht die Gefahr / das Risiko auf den Käufer über.

Kostenteilung

Verkäufer:

- Kosten für Transport zum benannten Bestimmungsort
- Zölle, Steuern, Kosten der Zollformalitäten sowie andere öffentliche Abgaben, die für die Aus- und Einfuhr der Waren notwendig sind (ggf. auch für Transporte durch Drittländer).

Käufer:

- Alle Kosten, die nach dem Übergang der Ware auf den Käufer anfallen.

Liefernachweis, Transportdokumente, DFÜ-Nachrichten

Der Verkäufer muss dem Käufer den Auslieferungsauftrag und/oder das übliche Transportdokument zum Nachweis der erfolgten Lieferung auf eigene Kosten ausstellen und dem Käufer übergeben/übermitteln.

Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

Der Verkäufer muss zu seinen Lasten Prüfungen der Lieferqualität der Waren durchführen bzw. durchführen lassen (Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen, Zählen). Der Verkäufer muss auf eigene Kosten die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

Ist nichts Anderslautendes vereinbart, muss der Käufer die Kosten von Warenkontrollen vor der Verladung im Verschiffungshafen tragen.

Ausnahme: für die Ausfuhr notwendigen, behördlich angeordnete Kontrollen.

sonstige Verpflichtungen:

Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr (Risiko) alle notwendigen Dokumente für die erforderlichen Aus- und Einfuhr-Formalitäten beschaffen. Der Käufer muss hierbei auf Aufforderung von und zu Lasten des Verkäufers behilflich sein.